

## Berufstätige mit Hochschulabschluß

- a) Personen, die in einer beliebigen Studienform (Direkt-, Fern-, Abend- oder externes Studium) an einer Universität, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter ein Diplom erworben oder ein Staatsexamen abgelegt haben.
- b) Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt wurde.
- c) Inhaber gleichwertiger Abschluszeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten anderer Länder.

Nicht dazu zählen Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschließt.

## Berufstätige mit Fachschulabschluß

- a) Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluß entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt wurde.
- b) Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Fachschulabschluß bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt wurde.
- c) Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen anderer Ländereine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses in der DDR entspricht, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen.

Nicht dazu zählen Teilnehmer an einem Fachschulteilstudium, das nicht zum Fachschulabschluß führt, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

In den Tabellen über den Ausbildungsstand der Berufstätigen ist aufgrund der Fachschulenerkennung ein Teil der Berufstätigen mit Facharbeiterabschluß im Gesundheitswesen ab 1975 in den Bestand der Berufstätigen mit Fachschulabschluß einbezogen (laut Anordnung vom 21. August 1975, GBl. Teil I, Nr. 36/1975).

## Meister

Personen, die einen urkundlichen Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen bzw. denen aufgrund langjähriger Berufserfahrungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde.

Nicht hierzu zählen: In Meisterfunktionen eingesetzte oder den Begriff „Meister“ als Tätigkeitsbezeichnung führende Arbeitskräfte, die keinen Meisterabschluß haben (z. B. Platzmeister, Wagenmeister).

## Facharbeiter

Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung bestanden haben und in Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen aufgrund langjähriger Berufserfahrungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Facharbeiterqualifikation zuerkannt wurde.

Nicht als Facharbeiter zählen Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes ausgebildet wurden.

## 1. Sozialökonomische Struktur der Berufstätigen

Beschäftigtengruppe	Berufstätige		Prozent						
	1955	1981	1955	1960	1965	1970	1975	1980	1981
	1 000								
Berufstätige			100	100	100	100	100	100	100
(einschließlich Lehrlinge) . . . . .	8 188,0	8 763,1							
Arbeiter und Angestellte			78,4	81,0	82,5	84,5	88,3	89,4	89,4
(einschließlich Lehrlinge) . . . . .	6 415,9	7 831,8							
Mitglieder von Produktions-									
genossenschaften <sup>1)</sup> . . . . .	192,8	752,2	2,4	13,8	13,3	12,3	9,3	8,5	8,6
darunter: LPG . . . . .	190,2	567,7	2,3	12,0	10,6	8,7	7,3	6,5	6,5
PGH . . . . .	2,4	157,1	0,0	1,8	2,4	3,1	1,7	1,8	1,8
Komplementäre und									
Kommissionshändler <sup>2)</sup> . . . . .		26,0		0,5	0,5	0,5	0,3	0,3	0,3
Übrige Berufstätige <sup>2)</sup> . . . . .	1 579,2	153,1	19,3	4,8	3,7	2,8	2,0	1,8	1,7
darunter:									
Einzelbauern und private									
Gärtner . . . . .	1028,9	6,1	12,6	0,4	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Private Handwerker . . . . .	320,0	111,4	3,9	2,8	2,5	1,7	1,4	1,3	1,3
Private Groß- und Einzel-									
händler . . . . .	148,3	11,8	1,8	0,8	0,5	0,3	0,2	0,1	0,1
Freiberuflich Tätige . . . . .	33,9	11,1	0,4	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1

<sup>1)</sup>Einschließlich Mitglieder von Rechtsanwaltskollegien.-- <sup>2)</sup>Einschließlich mithelfende Familienangehörige.